

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 16

Freiburg im Breisgau, 27. Mai 1966

1966

Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Mischehe. — Die Anwendungen der neuen Mischehebestimmungen in den deutschen Diözesen. — Feier des Fronleichnamfestes. — Dispens vom Abstinenzgebot. — Konzilsjubiläum. — Pfarrkonkurs 1966. — Herbstkonferenz 1966. — 81. Deutscher Katholikentag. — Beilagen zum Amtsblatt. — Veranstaltungen für Blinde und Gehörlose. — Priesterheim in Paris. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Ernennung eines Erzb. Notars. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbefälle.

Nr. 86

Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Mischehe

Damit das Sakrament der Ehe, das unser Herr Jesus Christus als Zeichen seiner Einheit mit der Kirche eingesetzt hat, seine heiligende Wirksamkeit voll entfalte und damit es tatsächlich für die Eheleute jenes große Geheimnis (vgl. Eph 5, 32) darstelle, kraft dessen sie durch ihre innige Lebensgemeinschaft jene Liebe abbilden, mit der Christus sich für die Erlösung der Menschen hingegeben hat, erfordert es am meisten die volle und vollkommene Eintracht der Eheleute besonders im Hinblick auf die Religion: „Denn das geistige Band pflegt schwächer zu werden oder sich wenigstens zu lockern, wo über die höchsten Werte, die Gegenstand der Verehrung des Menschen sind, das heißt über die religiösen Wahrheiten und Gefühle, Verschiedenheit der Überzeugungen und Gegensätze des Wollens herrschen“¹. Deshalb hält es die katholische Kirche für eine vordringliche Aufgabe, sowohl in den Eheleuten als auch in den Kindern das Gut des Glaubens zu schützen und zu bewahren. Aus dem gleichen Grund ist sie mit größter Sorge und Wachsamkeit bestrebt, daß Katholiken nur mit Katholiken die Ehe eingehen.

Ein klares Zeugnis dieser wachsamten Sorge der Kirche ist die in den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches festgelegte kirchliche Disziplin über die Mischehen in der Form eines zweifachen Ehehindernisses, nämlich der Bekenntnisverschiedenheit und der Religionsverschiedenheit. Das erste Ehe-

hindernis verbietet Heiraten von Katholiken mit getauften Nichtkatholiken unbeschadet der Gültigkeit dieser Ehe². Das zweite Ehehindernis läßt eine Ehe von einem Katholiken mit einem Ungetauften nicht gültig zustandekommen³.

Weiteres Zeugnis für die Sorge der Kirche, die Heiligkeit der christlichen Ehe zu schützen, ist die rechtliche Form der Ehwillenserklärung. Hierüber hat es zwar in der Vergangenheit verschiedene Normen gegeben. Dennoch wurde immer darauf geachtet, daß heimliche Eheschließungen nicht erlaubt waren.

In Fortsetzung dieses Weges mögen die Hirten alle Gläubigen über das religiöse Gut und den Wert dieses Sakramentes unterrichten. Sie sollen sie vor den Schwierigkeiten und Gefahren warnen, die der Ehe mit einem nichtkatholischen Christen und noch mehr mit einem Nichtchristen innewohnen. Mit allen geeigneten Mitteln sollen sie bewirken, daß die jungen Leute Ehen mit katholischen Partnern eingehen.

Man muß jedoch zugeben, daß die besonderen Verhältnisse unserer Zeit, die so rasch tiefgreifende Umwälzungen im sozialen und familiären Leben bewirkt haben, die Beachtung der kirchlichen Vorschriften über die Mischehen gegenüber früheren Zeiten erschwerten.

Unter den gegenwärtigen Umständen sind Beziehungen, Lebensumstände und -Gebräuche zwischen Katholiken und Nichtkatholiken häufiger, so daß unter ihnen leichter Freundschaften entstehen, aus denen, wie die Erfahrung zeigt, die Gelegenheiten zu Mischehen erwachsen.

Deswegen verlangt die Hirtensorge der Kirche umso mehr, daß in den gemischten Ehen sowohl die Heiligkeit der Ehe im Einklang mit der katholischen Lehre und der Glaube des katholischen Ehegatten gesichert und für die katholische Kindererziehung mit der größtmöglichen Gewissenhaftigkeit und Wirksamkeit gesorgt werde.

Die Hirtensorge der Kirche ist deshalb umso dringlicher, weil bekanntlich bei den Nichtkatholiken andere Auffassungen über das Wesen der Ehe und ihre Eigenschaften, am meisten über die Unauflöslichkeit und infolgedessen über die Scheidung und den Abschluß neuer Ehen nach einer standesamtlichen Scheidung, bestehen.

Die Kirche betrachtet es daher als ihre Pflicht, die Gläubigen davor zu warnen, daß sie nicht in Gefahr für ihren Glauben geraten oder geistlichen oder materiellen Schaden erleiden.

Wer heiraten will, soll daher sorgfältig über die Natur, die Eigenschaften und die Pflichten der Ehe sowie über die Gefahren, die es zu vermeiden gilt, belehrt werden.

Ferner darf bei diesem Gegenstand nicht das Verhalten übersehen werden, das die Katholiken gegenüber den von der katholischen Kirche getrennten Brüdern einnehmen sollen, wie es vom II. Allgemeinen Vatikanischen Konzil durch das Dekret „Über den Ökumenismus“ feierlich bestimmt wurde. Dieses Dekret läßt es geraten erscheinen, die Strenge des geltenden Rechts über die Mischehen zu mildern, zwar nicht soweit es sich auf das göttliche Recht bezieht, sondern bezüglich gewisser vom kirchlichen Recht eingeführten Normen, durch die nicht selten die getrennten Brüder sich verletzt fühlen.

Es ist leicht zu verstehen, daß diese äußerst schwierige Frage dem II. Allgemeinen Vatikanischen Konzil keineswegs entgangen ist, das ja von Papst Johannes XXIII. seligen Angedenkens gerade deshalb einberufen wurde, um den gegenwärtigen Bedürfnissen des christlichen Volkes Rechnung zu tragen. In der Tat haben die Konzilsväter zu diesem Thema verschiedene Wünsche vorgetragen, die in angemessener Weise aufmerksam erwogen wurden.

Nach Beratung durch die hieran interessierten Oberhirten und nach reiflicher Überlegung werden unter Aufrechterhaltung der beiden Hindernisse von Bekenntnisverschiedenheit und Religionsverschiedenheit, von denen jedoch die Ortsoberhirten

gemäß Apostolischem Schreiben „Pastorale munus“ Ziffer 19 und 20 bei schwerwiegenden Gründen und unter Beachtung des Rechts zu befreien ermächtigt sind, ferner unbeschadet des Rechts der orientalischen Kirche, auf Anordnung Papst Pauls VI. folgende Bestimmung erlassen, die nach Bewährung endgültig in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommen werden sollen, das gegenwärtig revidiert wird.

I. 1. Man muß sich immer die Notwendigkeit vor Augen halten, vom katholischen Ehegatten die Gefahr für den Glauben abzuhalten und für eine katholische Kindererziehung gewissenhaft zu sorgen⁴.

2. Der Ortsoberhirte oder der Pfarrer des katholischen Teiles hat mit ernstesten Worten die Verpflichtung einzuschärfen, für die Taufe und Erziehung der zukünftigen Nachkommenschaft in der katholischen Religion vorzusorgen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird bekräftigt durch ein ausdrückliches Versprechen des katholischen Teiles, nämlich durch die Kautionen.

3. Der nichtkatholische Teil ist mit dem nötigen Takt von der katholischen Lehre über die Würde der Ehe, besonders über ihre Haupteigenschaften, nämlich Einheit und Unauflöslichkeit, zu unterrichten.

Ebenso ist ihm die schwere Verpflichtung des katholischen Gatten bekannt zu machen, seinen Glauben zu schützen, zu bewahren und zu bekennen und etwaige Nachkommenschaft in ihm taufen und erziehen zu lassen.

Da diese Verpflichtung zu sichern ist, soll der nichtkatholische Brautteil eingeladen werden, offen und ehrlich zu versprechen, dies keinesfalls zu behindern. Wenn der nichtkatholische Teil glaubt, dieses Versprechen nicht ohne Verletzung seines eigenen Gewissens abgeben zu können, soll der Ortsoberhirte den Fall mit allen Einzelheiten dem Hl. Stuhl unterbreiten.

4. Obwohl diese Versprechen in der Regel schriftlich zu geben sind, bleibt es der Entscheidung des Oberhirten überlassen, ob allgemein oder in Einzelfällen das Versprechen des katholischen Teiles oder des nichtkatholischen Teiles oder beider schriftlich zu geben ist oder nicht. Ebenso kann er bestimmen, wie es den Urkunden der Eheschließung beizufügen ist.

- II. Sollte jedoch irgendwo, wie dies für bestimmte Gebiete zutrifft, die katholische Kindererziehung unmöglich sein, und zwar nicht auf Grund des freien Willens der Ehegatten, sondern wegen der Gesetze und Sitten der Völker, denen sich die Eheschließenden zu beugen haben, so kann der Oberhirte nach reiflicher Überlegung von diesem Ehehindernis befreien, wenn wenigstens der katholische Teil bereit ist, entsprechend seinem Wissen und Können alles zu tun, daß alle etwa zu erwartenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden und wenn der gute Wille des nichtkatholischen Teiles feststeht. Die Kirche verbindet mit dieser Nachsicht die Hoffnung, es möchten der Freiheit des Menschen entgegenstehende Staatsgesetze, wie jene, die die katholische Kindererziehung und die Ausübung des katholischen Glaubens verbieten, beseitigt und so das natürliche Recht in diesem Bereich zur Geltung kommen.
- III. Bei Abschluß von Mischehen ist die kanonische Form gemäß can. 1094 einzuhalten. Sie ist zur Gültigkeit der Ehe erforderlich. Bei auftretenden Schwierigkeiten soll der Oberhirte dem Hl. Stuhl den Fall mit den Begleitumständen berichten.
- IV. Bezüglich der liturgischen Form wird unter Abänderung der can. 1102 § 2 und 1109 § 3 den Oberhirten gestattet, die Eheschließung der Mischehe mit heiligen Riten, den gewohnten Segnungen und einer Ansprache zuzulassen.
- V. Jede Eheschließung in Gegenwart eines katholischen Priesters und eines nichtkatholischen Geistlichen, die miteinander ihren jeweiligen Ritus vollziehen, ist völlig zu vermeiden. Doch steht nichts entgegen, daß nach der religiösen Feier der nichtkatholische Geistliche einige Worte des Glückwunsches und der Ermahnung spricht und daß gewisse Gebete gemeinsam mit den Nichtkatholiken verrichtet werden. Dies kann nur mit Zustimmung des Oberhirten und mit der notwendigen Vorsicht geschehen, um die Gefahr eines Aufsehens abzuwenden.
- VI. Die Ortsoberhirten und Pfarrer haben aufmerksam darüber zu wachen, daß die aus Mischehen hervorgehenden Familien entsprechend den gegebenen Versprechen heilig leben,

besonders in bezug auf die Erziehung der Kinder in der katholischen Lehre und Sitte.

- VII. Die in can. 2319 § 1 n. 1 vorgesehene Exkommunikation für den Eheabschluß vor dem nichtkatholischen Geistlichen wird abgeschafft. Die Abschaffung gilt rückwirkend.

Die Kirche setzt diese Bestimmungen mit dem Wunsch und Willen — wie oben erwähnt — fest, den gegenwärtigen Bedürfnissen der Gläubigen entsprechend Rechnung zu tragen und das gegenseitige Verhältnis zwischen Katholiken und Nichtkatholiken mit mehr Geist der Liebe zu erfüllen.

Dieser Aufgabe mögen sich mit ganzer Seele und unermüdlicher Hingabe jene widmen, deren Amt es ist, die Gläubigen in der katholischen Lehre zu unterweisen, vor allem die Pfarrer.

Sie wollen sich bemühen, diese Aufgabe mit voller Liebe gegen die Gläubigen und immer mit dem anderen, den Nichtkatholiken und ihren auf guten Glauben beruhenden Überzeugungen geschuldeten Taktgefühl zu erfüllen.

Die katholischen Ehegatten aber müssen darum besorgt sein, die Gabe des Glaubens bei sich selbst zu festigen und zu mehren, im Familienleben den Weg der christlichen Tugend zu beschreiten und dem nichtkatholischen Partner und den Kindern ständig ein leuchtendes Beispiel zu geben.

Gegeben zu Rom im Amtssitz der Kongregation für die Glaubenslehre am 18. März 1966

L. S.

A. Card. Ottaviani,
Pro-Präfekt
† Petrus Parente
Sekretär

Diese Instruktion ist bereits am 18. März 1966 bekanntgegeben worden. Sie wird nun durch Aufnahme in dieses Amtsblatt veröffentlicht und beginnt in Kraft zu treten am 19. Mai 1966, dem Fest der Himmelfahrt unseres Herrn Jesus Christus.

¹ Pius XI., Rundschreiben über die christliche Ehe
² cc. 1060—1064 CJC
³ cc. 1070—1071 CJC
⁴ Vgl. c. 1060 CJC

Nr. 87

Die Anwendungen der neuen Mischehebestimmungen in den deutschen Diözesen

Von der Kongregation für Glaubenslehre in Rom wurden mit der Instruktion „Matrimonii Sacramentum“ vom 18. März 1966 (AAS LVIII, 1966, S. 235) neue Rechtsvorschriften für die Mischehe erlassen, die am 19. Mai 1966 in Kraft getreten sind. Zu ihrer einheitlichen Durchführung in den deutschen Diözesen hat die Deutsche Bischofskonferenz am 31. März 1966 entsprechende Bestimmungen beschlossen. Daraus ergeben sich für die Praxis in der Seelsorge nachstehende Folgerungen:

1. Die Ehehindernisse

- a) Die Hindernisse der Bekenntnisverschiedenheit und der Religionsverschiedenheit bleiben unverändert bestehen.
- b) Wie bisher kann von diesen Ehehindernissen dispensiert werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, die Kautelen geleistet werden und moralische Sicherheit für deren Erfüllung besteht. Die Dispens ist wie bisher für jeden Fall beim zuständigen Ordinariat zu beantragen.

2. Die Kautelen

- a) Die Kautelen sind für alle deutschen Diözesen neu und einheitlich formuliert worden. Vom nichtkatholischen Partner wird in Zukunft nur eine negative Fassung des Versprechens verlangt, d. h. er muß versprechen, daß er die katholische Taufe und Erziehung der ehelichen Nachkommenschaft nicht behindern wird.
- b) Nach wie vor sollen die Kautelen möglichst in jedem Fall von beiden Brautleuten schriftlich gegeben werden. Dabei ist das Formular I zu verwenden.
- c) Wird die schriftliche Kautelenleistung von dem nichtkatholischen Brautteil verweigert, dann ist die mündliche Abgabe vor dem Pfarrer gestattet. Über die mündliche Kautelenleistung fertigt der Pfarrer ein Protokoll, für welches Formular II zu benutzen ist.
- d) Die Kautelen sind im Regelfall wie bisher vor dem Pfarrer abzugeben. Wenn jedoch der nichtkatholische Teil sein Versprechen nicht vor dem Pfarrer, wohl aber vor seinem Brautpartner abzugeben bereit ist, ist dies gestattet. In diesem

Fall muß der Pfarrer den nichtkatholischen Brautteil auf das dem katholischen Partner gegebene Versprechen hinweisen und hierüber ein Protokoll anfertigen. Dabei findet Formular III Verwendung.

- e) Wurden die Kautelen vom nichtkatholischen Brautteil nur mündlich vor dem Pfarrer oder nur vor dem Brautpartner erklärt, so müssen im Dispensgesuch folgende Fragen beantwortet werden:
 - 1) Warum wurden die Kautelen nicht schriftlich bzw. nur vor dem Partner gegeben?
 - 2) Kann man die Überzeugung haben, daß die moralische Sicherheit auch bei dieser Form der Kautelenleistung gewährleistet ist?
 - f) Sind aus der Ehe sicher keine Kinder mehr zu erwarten, kommt die Leistung der Kautelen für die katholische Taufe und Erziehung der Kinder in Wegfall.
 - g) Wenn der nichtkatholische Brautteil glaubt, die Kautelen für die katholische Taufe und Erziehung der Kinder aus Gewissensgründen nicht geben zu können, ist der Tatbestand mit allen Einzelheiten dem Ordinarius zur etwaigen Weiterleitung an den Apostolischen Stuhl zu berichten.
 - h) Die Kautelen werden in Deutschland in allen Diözesen einheitlich der Brautexamensniederschrift beigelegt und zusammen mit dieser im Pfarrarchiv des Trauungsortes aufbewahrt.
- ### 3. Kanonische Eheschließungsform
- a) Die Eheschließungsform (can. 1094), die von der ordentlichen Form ausgenommenen Notfälle (can. 1098), die Dispensvollmacht in Todesgefahr (can. 1043 und 1044) und der zur kanonischen Form verpflichtete Personenkreis (can. 1099) bleiben unverändert.
 - b) Falls der nichtkatholische Partner die katholische Trauung ablehnt, ist der Fall mit allen Einzelheiten dem Ordinarius zur etwaigen Weiterleitung an den Apostolischen Stuhl zu berichten.
- ### 4. Liturgische Feier bei der Trauung der Mischehe
- Die Trauung einer Mischehe ist in der gleichen Weise wie eine rein katholische Eheschließung mit dem vollen Ritus der liturgischen Trauungsfeier vorzunehmen. Gestattet ist auch die Feier der Brautmesse mit dem Brautsegen, falls beide Partner dies wünschen. Die Teilnahme des evan-

gelischen Christen am eucharistischen Mahl ist nicht möglich. Bei Mischehen möge nicht auf die Trauung in der heiligen Messe gedrängt werden.

5. Beteiligung eines nichtkatholischen Geistlichen

a) Gemeinsame Trauungen durch den katholischen Priester und den nichtkatholischen Geistlichen sind untersagt. Für solche Trauungen wird in keinem Fall eine Dispens erteilt.

b) Falls die Brautleute wünschen, daß bei der katholischen Trauung einer Mischehe ein nichtkatholischer Geistlicher anwesend sei, und dieser bereit ist, der Feier beizuwohnen, ist die Erlaubnis des Ortsordinarius zu erbitten.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Der Trauungsakt darf nur vom katholischen Priester, nicht gemeinsam mit dem nichtkatholischen Geistlichen vollzogen werden. Der nichtkatholische Geistliche kann nach der Trauung, im Falle einer Brautmesse nach Beendigung der heiligen Messe, an das Brautpaar in der Kirche ein Wort des Glückwunsches und der Mahnung richten. Es ist darauf zu achten, daß nicht ein zweiter Trauungsritus vorgenommen wird. Es dürfen dabei gemeinsame Gebete der Katholiken und Nichtkatholiken verrichtet werden.

c) Doppeltrauungen sind wie bisher (vgl. can. 1063 § 1) nicht erlaubt.

Wer um die katholische Trauung nachsucht, obwohl er sich mit der Absicht einer Doppeltrauung vorher nichtkatholisch kirchlich trauen ließ, soll in geeigneter Weise über das Verbot der Doppeltrauung belehrt werden; er ist aber nach Erteilung der notwendigen Dispens von dem bestehenden Eehindernis zur Trauung zuzulassen, falls nicht die Gefahr eines schweren Ärgernisses besteht.

Wenn jemand sich zur katholischen Trauung meldet, von dem der Pfarrer weiß, daß er sich vorher oder nachher nichtkatholisch kirchlich trauen lassen will, ist der Fall an den Ordinarius zu berichten und nach dessen Weisung zu verfahren.

d) Wenn jemand sich ohne die Absicht einer Doppeltrauung nichtkatholisch kirchlich trauen ließ und später aus Gewissensgründen seine Ehe durch eine katholische Trauung ordnen möchte, dann handelt es sich nicht um die verbotene Doppeltrauung, sondern um eine Nachtrauung (Konvalidierung).

6. Einschränkung der Exkommunikation

a) Die gemäß can. 2319 § 1 n. 1 auf nichtkatholisch-kirchlicher Trauung stehende Strafe der Exkommunikation ist aufgehoben. Die Aufhebung hat rückwirkende Kraft. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Wegfall der Exkommunikation eine nichtkatholische kirchliche Trauung weder erlaubt noch gültig wird. Deshalb können Katholiken, die sich nichtkatholisch-kirchlich trauen ließen, nur dann zum Empfang der heiligen Sakramente zugelassen werden, wenn die ungültig geschlossene Ehe geordnet wird.

b) Ebenfalls wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Strafe der Exkommunikation, die laut can. 2319 § 1 nn. 2—4 auf der nichtkatholischen Taufe sowie auf der Vereinbarung oder Durchführung nichtkatholischer Erziehung der Kinder steht, weiterhin in Geltung bleibt.

7. Ehen mit Orientalen

Die durch die Instruktion getroffene Neuregelung des Mischehenrechts berührt nicht das Recht der unierten Ostkirchen. Für die Mischehen mit orthodoxen Christen ist in Kürze eine eigene Neuregelung zu erwarten.

Sicherheitsleistungen vor Abschluß einer Mischehe

Formular I

Die Brautleute N. N. und N. N. erklären:

„Wir verpflichten uns, in gegenseitiger Treue vor Gott, daß wir einander in der religiösen Gewissensüberzeugung, in der persönlichen Ausübung des Glaubens und in der Teilnahme am kirchlichen Leben volle innere und äußere Freiheit lassen werden.“

Der katholische Brautpartner N. N. erklärt außerdem:

„Ich verspreche, daß alle aus unserer Ehe hervorgehenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden.“

Der nichtkatholische Brautpartner N. N. erklärt außerdem:

„Ich verspreche, daß ich die katholische Taufe und Erziehung aller aus unserer Ehe hervorgehenden Kinder nicht behindern werden.“

.....
(Unterschrift des kath. Brautpartners)

.....
(Unterschrift des nichtkath. Brautpartners)

Kath. Pfarramt, den

L. S.

.....
(Unterschrift des Pfarrers)

Formular II

Dem nichtkatholischen Brautpartner N. N.
wurde vorgetragen:

„Ihr katholischer Partner verspricht, Ihnen in der religiösen Gewissensüberzeugung, in der persönlichen Ausübung des Glaubens und in der Teilnahme am kirchlichen Leben volle innere und äußere Freiheit zu lassen.

Ich frage:

Versprechen Sie,

daß Sie Ihrem katholischen Partner in der religiösen Gewissensüberzeugung, in der Ausübung des Glaubens und in der Teilnahme am kirchlichen Leben volle innere und äußere Freiheit lassen werden;

daß Sie die katholische Taufe und Erziehung aller aus Ihrer Ehe hervorgehenden Kinder nicht behindern werden?“

N. N. erklärte in Gegenwart des katholischen Brautpartners hierzu seine Zustimmung.

Der katholische Brautpartner N. N. erklärt:

„Ich verspreche, daß alle aus unserer Ehe hervorgehenden Kinder katholisch getauft und katholisch erzogen werden.“

.....
(Unterschrift des kath. Brautpartners)

Kath. Pfarramt, den

L. S.
.....
(Unterschrift des Pfarrers)

Formular III

dem nichtkatholischen Brautpartner N. N.
wurde vorgetragen:

„Ihr katholischer Partner verspricht, Ihnen in der religiösen Gewissensüberzeugung, in der persönlichen Ausübung des Glaubens und in der Teilnahme am kirchlichen Leben volle innere und äußere Freiheit zu lassen.

Sie haben Ihrem Partner ebenfalls versprochen, daß Sie ihm in der religiösen Gewissensüberzeugung, in der persönlichen Ausübung des Glaubens und in der Teilnahme am kirchlichen Leben volle innere und äußere Freiheit lassen werden;

daß Sie die katholische Taufe und Erziehung aller aus Ihrer Ehe hervorgehenden Kinder nicht behindern werden.

Ich habe dies zur Kenntnis genommen.“

Der katholische Brautpartner N. N. erklärt:

„Ich bestätige, daß dieses Versprechen gegeben wurde.“

„Ich verspreche, daß alle aus unserer Ehe hervorgehenden Kinder katholisch getauft und katholisch erzogen werden.“

.....
(Unterschrift des kath. Brautpartners)

Kath. Pfarramt, den

L. S.
.....
(Unterschrift des Pfarrers)

*

Vorstehende Formulare können beim Badenia-Verlag in Karlsruhe, Steinstraße 17—21, bezogen werden.



Nr. 88

Feier des Fronleichnamfestes

Hochwürdige, liebe Mitbrüder!

Pastorale Sorge und Beunruhigung veranlaßten unseren Heiligen Vater Paul VI. im Rundschreiben „Mysterium fidei“ vom 3. September 1965 zu uns über die Lehre und den Kult der heiligen Eucharistie zu sprechen. „Wir haben erfahren — so schreibt er — daß es unter denen, die über dieses hochheilige Geheimnis sprechen und schreiben, einige gibt, die über die Privatmessen, das Dogma der Transsubstantiation und den eucharistischen Kult solche Ansichten verbreiten, daß sie die Gläubigen beunruhigen und in ihnen nicht geringe Verwirrung bezüglich der Glaubenswahrheiten verursachen, als ob es jedem gestattet wäre, eine von der Kirche einmal definierte Lehre in Vergessenheit geraten zu lassen oder sie in einer Weise zu erklären, daß die wahre Bedeutung der Worte oder die angenommene Geltung der Begriffe abgeschwächt wird.“

Daher ermahnt der Papst im letzten Abschnitt seines Rundschreibens uns Bischöfe, „diesen Glauben, der ja nichts anderes will, als treu an den Worten Christi und der Apostel festzuhalten, von allen falschen und schädlichen Auffassungen frei zu halten, ihn unter dem Eurer wachen Sorge anvertrauten Volk rein und unversehrt zu bewahren und den eucharistischen Kult, in den schließlich alle Formen der Frömmigkeit hineinführen und einmünden müssen, in Wort und Tat unermüdlich zu fördern.“ Er weist hin auf die hohe Würde, welche die heilige Eucharistie dem christlichen Volk dadurch gibt, daß sie auch nach der Darbringung des Opfers und nach Vollzug der Sakramente in den Kirchen aufbewahrt wird und so Christus der wahre Emmanuel, Gott mit uns, ist. Er macht geltend, daß gerade das Sakrament der heiligen Eucharistie Zeichen und Ursache der Einheit des mystischen Leibes Christi ist und in denen, die es mit größerem Eifer verehren, ein stärkeres, zur Tat drängendes Kirchenbewußtsein weckt. Gerade von ihnen erwartet der Papst vermehrtes Gebet und Opfer, „damit alle, die

noch von der Kirche getrennt sind, aber doch den christlichen Namen tragen und sich dessen rühmen, möglichst bald mit uns zusammen jener Einheit des Glaubens und jener Gemeinschaft sich erfreuen, die nach dem Willen Christi seinen Jüngern eigen sein soll.“

Daher richte ich an alle Pfarrer und Seelsorger die herzliche Bitte, das kommende Fronleichnamsfest besonders innerlich und festlich zugleich zu begehen. Ich würde es begrüßen, wenn als Vorbereitung auf Fronleichnam die Gläubigen vor allem mit den Ausführungen des Papstes im letzten Abschnitt der Enzyklika „Mysterium fidei“ (Mahnung zur Förderung des eucharistischen Kultes — Amtsbl. 1965 S. 924) vertraut gemacht würden. Ein Ziel der Fronleichnamfeier müßte es sein, die Zahl derer wachsen zu lassen, die hinzutreten zum Tisch des Herrn. Nicht zuletzt soll auch die Fronleichnamsprozession, die in Deutschland auf das 13. Jahrhundert zurückgeht und weder Polemik noch demonstrative Schaustellung, sondern nur Ausdruck der Freude am heiligen Besitz sein will, dazu dienen, „die menschliche Liebe Christi zu uns vorbehaltlos und großmütig zu erwidern.“ Dabei werden wir zutiefst erfahren, „was es bedeutet, mit Christus eine Zwiesprache zu pflegen, die hier auf Erden das Beglückendste und Wirksamste auf dem Weg zur Heiligkeit ist.“

Im segensvollen Zeichen dieses Sakramentes reicht die Kirche von heute der Urgemeinde Jesu in Freude und Ergriffenheit die Hand. Aus der eucharistischen Verbindung mit Christus erwuchs das erste Zeitalter der Kirche zu einer wunderbaren Größe. Es ist meine zuversichtliche Hoffnung: Eine Zunahme des eucharistischen Kultes wird auch die Kirche von heute instandsetzen, den Anforderungen unserer Zeit an die Festigkeit unseres Glaubens, an die Lauterkeit unseres Lebens, an die Brüderlichkeit unseres Wollens, an die Opferbereitschaft unseres Bekenntens gerecht zu werden.

„Die Gnade sei mit allen, die in Liebe anhangen unserem Herrn Jesus Christus unwandelbar“ (Eph 6, 24).

Freiburg i. Br., den 24. Mai 1966

≠ Hermann

Erzbischof.

Nr. 89

Dispens vom Abstinenzgebot

Für Freitag, den 17. Juni 1966, erteilen Wir kraft besonderer Vollmacht allen Gläubigen Dispens vom Abstinenzgebot.

Freiburg i. Br., den 24. Mai 1966

≠ Hermann

Erzbischof

Nr. 90

Ord. 23. 5. 66

Konzilsjubiläum

Durch Apostolisches Schreiben „Summi Dei beneficio“ vom 3. Mai ds. Js. hat der Heilige Vater das Konzilsjubiläum, das am Pfingstfest enden sollte, bis zum 8. Dezember, dem Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariens, verlängert.

Die besonderen Vollmachten der Beichtväter bleiben daher bis zu diesem Termin in Kraft (vgl. Amtsblatt 1966 S. 30 Nr. 21).

Ebenfalls können die Jubiläumsablässe in den privilegierten Kirchen auch weiterhin bis zum 8. Dezember gewonnen werden. Damit die Gläubigen von dieser Möglichkeit noch mehr Gebrauch machen können, hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof zusätzlich folgende Wallfahrtskirchen zu solchen Kirchen erklärt, in denen die Jubiläumsablässe gewonnen werden können: Beuron, Bickesheim, Maria Linden (Ottersweier), Todtmoos, Triberg, Waghäusel, Zell a. H.

Nr. 91

Ord. 16. 5. 66

Pfarrkonkurs 1966

1. Termin:

Der allgemeine Pfarrkonkurs 1966 wird vom 20. bis 23. September im Gebäude des Collegium Borromaeum in Freiburg, Schoferstraße 1, durchgeführt.

Beginn der Prüfung am Dienstag, dem 20. September, um 8.15 Uhr, Großer Hörsaal.

2. Anmeldung und Zulassung:

Zugelassen werden diözesane und heimatvertriebene, im Dienst der Erzdiözese stehende Priester, die vor dem 1. November 1961 ordiniert sind.

Das Gesuch um Zulassung ist bis spätestens 1. August bei uns einzureichen.

Dabei ist gleichzeitig das vom Prüfungsteilnehmer selbst gewählte zweite Sachgebiet in Dogmatik und Moraltheologie (siehe Ziff. 3 u. 4) mitzuteilen.

Dem Gesuch ist stattgegeben, wenn keine gegen- teilige Mitteilung unsererseits erfolgt.

Die Teilnehmer tragen sich am Montag, dem 19. September, in der Zeit von 15—18 Uhr auf dem Sekretariat des Erzb. Ordinariates, Herrenstraße 35, in die Liste der Prüfungskandidaten ein und hinterlegen dabei das Kurainstrument, die schriftlich ausgearbeitete Katechese und Predigt (siehe Ziffer 3).

Die Anmeldung für die Unterkunft im Collegium Borromaeum ist unmittelbar an die Direktion zu richten.

3. Prüfungsordnung und allgemeiner Prüfungsstoff:

Siehe Amtsblatt 1964, Stück 16, Nr. 86: „Neuordnung des Pfarrkonkurses“.

4. Spezieller Prüfungsstoff:

Dogmatik

Ekklesiologie mit Grundfragen der dogmatischen Erkenntnislehre.

Es wird dazu vor allem das Studium der Kon- situationen des II. Vatikanischen Konzils „Über die Kirche“ und „Über die Offenbarung“ erwartet.

Lit.: Lexikon f. Theologie und Kirche, Das Zweite Vatikanische Konzil I (erscheint in Kürze mit Kommentar zur Konstitution „Über die Kirche“)
Herderkorrespondenz April 1966, Seite 177 bis 183.

Moraltheologie

Der religiöse Lebensbereich (Die göttliche Tu- genden, die Tugend der Gottesverehrung) mit be- sonderer Berücksichtigung der Fragen um „Glaube — Unglaube heute“.

Lit.: LThK² Artikel „Glaube“, „Unglaube“ mit Lit.
In beiden Fächern wählt der Teilnehmer noch ein zweites Sachgebiet (siehe Ziffer 3).

Exegese

AT: Psalmen 90—110 (Vulgatazählung)

Lit.: A. Deißler, Die Psalmen, Patmosverlag Düssel- dorf; F. Nötscher, Die Psalmen, Echter-Bibel, Würzburg; H. J. Kraus, Psalmen, Biblischer Kommentar, Neukirchener-Verlag

NT: Die Johannesbriefe

Lit.: R. Schnackenburg, Herders Theol. Kommen- tar zum NT; J. Michl, Die Katholischen Briefe, Regensburger NT.

Kirchenrecht

1. CIC can. 451—478

2. CIC can. 737—947
1012—1141

3. CIC can. 1518—1551

Liturgik

Die Feier des Kirchenjahres, ihre Geschichte, Theologie und pastorale Bedeutung.

Lit.: Konstitution „Über die Hl. Liturgie“, Kap. V; Martimort, Handbuch der Liturgiewissenschaft II, Herder-Verlag 1965; Jungmann, Der Got- tesdienst der Kirche, Innsbruck 1955; Kamp- mann, Das Kirchenjahr — Mysterium, Gestalt, Katechese, Paderborn³ 1964.

Nr. 92

Ord. 24. 5. 66

Herbstkonferenz 1966

Für die Herbstkonferenz der Kapitel stellen wir folgendes Thema zur Behandlung:

„Pfarrer — Laie — Gemeinde
in der Sicht des II. Vatikanischen Konzils“

Das neue Bild der Pfarrgemeinde soll aus den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils darge- stellt und darin Stellung und Dienste von Pfarrer und Laienchristen im Lebensvollzug der Gemeinde sichtbar gemacht werden. Dabei sollen zugleich Wege praktischer Verwirklichung bedacht und be- reits gemachte Erfahrungen ausgetauscht werden.

Die wichtigsten Fundstellen sind in den Kon- stitutionen über die Kirche und über die hl. Litur- gie und in den Dekreten über das Hirtenamt der Bischöfe, über das Leben und Wirken der Priester und über das Laienapostolat zu suchen.

Literaturhinweise werden im Juli-Heft des Oberrheinischen Pastoralblattes gegeben.

Der pastorale und geistliche Ertrag, zu dem das Thema und seine Besprechung beitragen möchte, ist in dem diesjährigen Fastenhirtenbrief unseres Herrn Erzbischofs in das Wort gefaßt: „Der Pfarrei — ein neues Gesicht!“.

Verpflichtet zur Vorlage der schriftlichen Konferenzarbeit sind alle in den Jahren 1952 bis 1962 (einschließlich) ordinierten, zur Zeit im Dienst der Erzdiözese stehenden Priester, auch wenn sie nicht unmittelbar in der Pfarrseelsorge eingesetzt sind oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgemeinschaft angehören. Maßgeblich ist das amtlich anerkannte Dienstalter. Die Dekane sind gebeten, die pflichtigen Geistlichen in ihrem Kapitel formell zu unterrichten und den vorgelegten Arbeiten eine Liste der pflichtigen Geistlichen beizufügen.

Befreit von der Konferenzarbeit sind diejenigen Priester, die im Herbst d. J. den Pfarrkonkurs (nicht jedoch das Kuraexamen) ablegen.

Dispens kann bei dringenden Gründen erbeten werden. Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich bis spätestens 15. September bei uns (nicht bei den Dekanaten) einzureichen.

Die schriftlichen Arbeiten sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Herbstkonferenz dem Dekanat vorzulegen. Es ist bedauerlich, wenn der Ertrag der einzelnen Arbeiten auf der Kapitelskonferenz nicht ausgewertet werden kann, weil die Arbeit nicht rechtzeitig vorlag. Die intensive Beschäftigung mit dem Thema, die viele der schriftlichen Arbeiten bekunden, soll auch und nicht zuletzt als mitbrüderlicher Dienst gesehen und verstanden werden, zumal es heute noch weniger als je möglich ist, daß der einzelne Seelsorger seine Arbeit isoliert sieht und betreibt. Die Dekrete über das Hirtenamt der Bischöfe und das Leben und Wirken der Priester sprechen hier eine eindeutige Sprache.

Sämtliche Arbeiten sind uns über die Dekanate vorzulegen. Auf der Deckseite sollen Name, Berufsstellung, Anstellungsort und Ordinationsjahr des Verfassers verzeichnet sein.

Aufgabe des Referenten ist es, den Ertrag der Arbeiten zusammenzufassen und auszuwerten, selbstverständlich auch mit einer eigenen Stellungnahme. In den Kapiteln, in denen kein pflichtiger

Geistlicher ist, soll ein Herr mit der Darlegung des Themas beauftragt werden. U. U. empfiehlt es sich auch, in einzelnen Kapiteln einen Korreferenten zu bestellen.

Über den Verlauf der Konferenz ist ein Protokoll zu fertigen, das uns mit den Arbeiten vorgelegt wird.

Nr. 93

Ord. 10. 5. 66

81. Deutscher Katholikentag

Unter dem Leitwort „AUF DEIN WORT HIN“ findet vom 13.—17. Juli 1966 der 81. Deutsche Katholikentag in Bamberg statt. Die Hauptveranstaltungen sind am 16. und 17. Juli.

Außer den bereits gemeldeten Delegierten haben wir weitere 100 Teilnehmerkarten für unsere Erzdiözese erhalten. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Sonntags (17. Juli) — Hauptgottesdienst und Schlußkundgebung auf dem Domplatz — ist nur mit Platzkarten möglich. Die Anmeldung muß bis spätestens 13. Juni 1966 an das Lokalkomitee in Bamberg erfolgt sein.

Anmeldekarten können sofort bei der Geschäftsstelle der Kath. Aktion, 78 Freiburg, Wintererstraße 1, angefordert werden. Nach Eingang der Anmeldung erhalten die Teilnehmer das Tagungsmaterial.

Katholikentagsbesucher, die keine Teilnehmerkarte haben, können infolge des begrenzten Platzes an den Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Die Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe hat beschlossen, für den 81. Deutschen Katholikentag in allen Diözesen eine Kollekte durchzuführen. Der Ertrag ist „für neue Seelsorgeaufgaben nach dem Konzil“ bestimmt. Er wird der deutschen Bischofskonferenz, der örtlichen Leitung des Katholikentages, dem Zentralkomitee der Deutschen Katholiken und den deutschen Diözesen zugewiesen.

Diese Kollekte ist in unserer Erzdiözese am Sonntag, dem 12. Juni 1966, in allen Gottesdiensten durchzuführen. Der Betrag wolle im Hinblick auf den Katholikentag bis 10. Juli 1966 mit dem Vermerk „81. Katholikentag“ an unsere Kollektur überwiesen werden.

Nr. 94

Ord. 23. 5. 66

Beilagen zum Amtsblatt

Die restlichen Konzilstexte, die nachkonziliaren größeren Verlautbarungen aus Rom, alle Enzykliken des Heiligen Vaters und größere Veröffentlichungen der deutschen Bischöfe werden künftighin für mehrere deutsche Diözesen, die dasselbe Amtsblatt-Format besitzen, gemeinsam in der Paulinus-Druckerei in Trier gedruckt und erscheinen als Beilagen unseres Amtsblattes. Beilage Nr. 1 mit dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche wurde bereits ausgeliefert. Die Beilagen werden am Ende des laufenden Jahrgangs mit eigener Paginierung dem Amtsblatt beigegeben. Sie sind Bestandteil des Amtsblattes. Einzelstücke können bei der Erzb. Expeditur, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, nachbestellt werden.

3. Freizeiten für jugendliche Gehörlose vom 4. bis 14. Juli und vom 2.—12. September für Mädchen im „Haus Bergkreuz“, Lungern (Schweiz), für Jungen im „Bruder-Klausen-Heim“, Lungern (Schweiz), Kostenbeitrag DM 100,—.

4. Beteiligung mit einer Gruppe von Gehörlosen an der Pilgerfahrt des Diözesancaritasverbandes nach Lourdes vom 22.—28. September.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer werden gebeten, die in ihren Pfarreien wohnenden Blinden und Gehörlosen auf die für sie stattfindenden Veranstaltungen aufmerksam zu machen und für die Teilnahme zu gewinnen. Hilfsbedürftigen wolle durch einen Zuschuß der Pfarrei die Teilnahme ermöglicht werden.

Anmeldungen für sämtliche Veranstaltungen sind zu richten an das Sekretariat für Gehörlosen- und Blindenseelsorge, 78 Freiburg i. Br., Holzmarkt 12.

Nr. 95

Ord. 13. 5. 66

Priesterheim in Paris

Veranstaltungen für Blinde und Gehörlose

In den nächsten Monaten werden für Blinde und Gehörlose in unserer Erzdiözese folgende Veranstaltungen durchgeführt:

Für Blinde:

1. Freizeit für blinde Jungmädchen vom 20.—30. August in Gries i. Sellrain „Fernerkogel“. Die Leitung liegt in Händen von H. H. Pater Haschek OSC. An Kosten entstehen DM 150,—.
2. Beteiligung mit einer Gruppe von Blinden an der Pilgerfahrt des Diözesancaritasverbandes nach Lourdes vom 22.—28. September.
3. Exerzitien vom 11.—15. Oktober in Falkau „Haus Gertrud“. An Kosten entstehen DM 35,—.

Für Gehörlose:

1. Erholungsfreizeit für Gehörlose vom 23. Mai bis 11. Juni im Diözesanbildungsheim Bad Griesbach.
2. Diözesantag für die katholischen Gehörlosen der Erzdiözese Freiburg in Mannheim am 19. Juni.

Die Fraternité Sacerdotale, 32 Rue de Babylone, Paris 7^e, bittet um folgende Bekanntmachung:

Die Fraternität unterhält ein Heim für studierende und durchreisende Priester. Während der Studienzeit von Oktober bis Juni stehen 70 Zimmer für studierende und 30 Zimmer für durchreisende Priester zur Verfügung. In den Ferien von Juli bis Oktober stehen 100 Zimmer für reisende Priester bereit.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Die Benefiziaten-Wohnung in Gengenbach mit fünf Zimmern, Küche, Bad und Ölheizung, ruhig gelegen, wird einem pensionierten Geistlichen angeboten. Interessenten wollen sich an das Kath. Pfarramt 7614 Gengenbach, Klosterstr. 16, wenden.

In der Gemeinde Überlingen-Goldbach steht für einen Pfarrpensionär mit Haushalt eine Dreizimmerwohnung mit Bad für eine angemessene Miete ab sofort zur Verfügung. Die Wohnung ist nur wenige Minuten von der berühmten Goldbacher Kapelle (Zelebationsmöglichkeit) entfernt. Interessenten wollen sich wenden an das Kath. Münsterpfarramt 777 Überlingen/Bodensee.

Ernennung eines Erzb. Notars

Hochw. Herr Sekretär Wolfgang Moll wurde mit Urkunde vom 13. Mai 1966 zum Erzbischöflichen Notar bestellt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

26. Sept.: Heypeter Karl, Pfarrer in Hubertshofen, auf die Pfarrei Villingen, St. Fidelis.
24. Okt.: Trefzger Friedrich, Pfarrkurat in Rohrdorf, auf die neuerrichtete Pfarrei Rohrdorf.
31. Okt.: Volk Johann, Pfarrer in Gruol, auf die Pfarrei Önsbach.
31. Okt.: Wik Paul, Vikar in Freiburg i. Br., Maria-Hilf-Pfarrei, auf die Pfarrei St. Peter.
21. Nov.: Hodapp Leopold, Pfarrer in Karlsruhe, Liebfrauenpfarrei, auf die Pfarrei Hagnau.
19. Dez.: Dietz Christian, Pfarrer in Stein, auf die Pfarrei Harthausen a. d. Sch.
26. Dez.: Grün Wenzel, Pfarrer in Rulfingen, auf die Pfarrei Zizenhausen.
16. Jan.: König Franz, Pfarrer in Mannheim, St. Jakobus (Neckarau), auf die Pfarrei Ubstadt.
23. Jan.: Hertweck Norbert, Pfarrer in Lausheim, auf die Pfarrei Weier.
30. Jan.: Heuchemer Anton, Pfarrer in Vimbuch, auf die Liebfrauenpfarrei in Bruchsal.
30. Jan.: Holzhauer Kurt, Diözesanjugendseelsorger in Freiburg i. Br., auf die Pfarrei Mannheim, St. Jakobus (Neckarau).
6. Febr.: Ullrich Rudolf, Pfarrverweser in Niederschopfheim, auf diese Pfarrei.

13. Febr.: Wichert Ernst, Pfarrkurat in Eggenstein, auf die Liebfrauenpfarrei in Karlsruhe.
27. Febr.: Bergmann Joseph, Pfarrverweser in Gruol, auf diese Pfarrei.
27. Febr.: Müller Manfred, Pfarrverweser in Honstetten, auf die Pfarrei Vimbuch.
20. März: Hennegriff Franz, Pfarrer in Bruchsal, U.l. Frau, auf die neuerrichtete Pfarrei Bruchsal, St. Joseph.
20. März: Selzer Hanno, Pfarrvikar in Kippenheim auf die Pfarrei St. Maria in Donaueschingen.
11. April: Brandstetter Rudolf, Vikar in Emmendingen, auf die Pfarrei Riegel.
24. April: Schmitt Helmut, Pfarrverweser in Oberhomburg, auf diese Pfarrei.
1. Mai: Berger Rudolf, Pfarrer in Langenbrücken, auf die Pfarrei Weitenung.
8. Mai: Auer Paul Anton, Pfarrverweser in Grißheim, auf diese Pfarrei.
8. Mai: Schlatterer Hermann, Pfarrverweser in Griesen, auf diese Pfarrei.
15. Mai: Schaubert Joseph, Pfarrverweser in Glashofen, auf diese Pfarrei.

Versetzungen

1. April: Baron P. Ludwig SAC, Vikar in Konstanz, Münsterpfarrei, i. g. E. nach Konstanz, St. Martin (Wollmatingen).
18. April: Lerchenmüller Paul, Vikar in Mannheim, St. Franziskus (Waldhof), als Militärgeistlicher nach Stetten a. k. M.
19. April: Arnette Raymond, Vikar in Karlsruhe, St. Bonifatius, als Religionslehrer an das Helmholtz-Gymnasium in Karlsruhe.

20. April: Blumhofer P. Manfred PA, als Vikar nach Schutterwald.
29. April: Bussemer Fritz, Vikar in Mannheim, Heilig-Geist-Pfarrei, i. g. E. nach Mannheim, St. Peter und Paul (Feudenheim).
1. Mai: Gicklhorn P. Roger OFM^{Cap}, als Vikar nach Säckingen, Heilig-Kreuz-Kuratie.
1. Mai: Möller P. Frowin OFM^{Cap}, als Pfarrkurat nach Säckingen, Heilig-Kreuz-Kuratie.
6. Mai: Diewald Manfred, Vikar in Mosbach, St. Cäcilia, als Religionslehrer an die Handelslehranstalt in Offenburg.
9. Mai: Kreutler Franz, Vikar in Wehr, i. g. E. nach Mosbach, St. Cäcilia.
9. Mai: Ritter Georg, Vikar in St. Blasien, i. g. E. nach Wehr.
12. Mai: Ritter Dr. Martin, Vikar in Lauda, als Pfarrverweser nach Neunkirchen.
15. Mai: Machauer Bernhard, Pfarrverweser in Honstetten, i. g. E. nach Bleibach.
- Publicatio beneficiorum conferendorum**
- Elzach, decanatus Waldkirch
- Konstanz St. Georgii (Allmannsdorf), decanatus Konstanz
- Niederbuehl, decanatus Rastatt
- Collatio libera. Petitiones usque ad diem 8 mensis Junii 1966 proponantur.
- Riedoeschingen, decanatus Engen
- Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones usque ad diem 8 mensis Junii 1966 camerae aulicae Principis in Donaueschingen proponendae sunt.
- Im Herrn sind verschieden**
13. Mai: Dold Ivo, Pfarrer von Konstanz, St. Georg (Allmannsdorf), † in Villingen.
18. Mai: Friton Robert, Pfarrer von Niederbühl.
- R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat